

19.04.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2019/135/3

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2019/135 bis 2019/135/2

**Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	06.05.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	nachrichtlich							
Verwaltungsausschuss	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt zur Kenntnis, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/135/3).
2. Die Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/135/3). Die Begründung zur Gestaltungssatzung in der Fassung der Anlage 3 ist Teil der Beschlussvorlage Nr. 2019/135/3.

Anlass und Ziele

Durch die Überarbeitung der Örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung des Orts- und Straßenbildes des Stadtteils Mardorf (Gestaltungssatzung Mardorf) soll der dörfliche Charakter erhalten sowie zeitgemäße Materialien insbesondere im Hinblick auf die energetische Sanierung zugelassen werden.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.11.2020 bis einschließlich 17.12.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2020 zur Abgabe ihrer Stellungnahme binnen Monatsfrist aufgefordert. Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Während der Auslegungszeit sind jedoch abwägungsrelevante Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange und Behörden eingegangen. Die Abwägungsvorschläge sind als Anlage 1 beigefügt.

Aufgrund der Aufnahme einer textlichen Festsetzung für die Zulässigkeit von Ziegelbehängen innerhalb des § 2 der Örtlichen Bauvorschriften, musste die Gestaltungssatzung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat die erneute Auslegung am 01.03.2021 beschlossen.

Die Auslegungsdauer wurde auf 2 Wochen verkürzt und fand in der Zeit vom 16.03. bis einschließlich 30.03.2021 statt. Hierbei wurden nur Stellungnahmen berücksichtigt, die sich auf die ergänzte Festsetzung (Ziegelbehänge) in der Gestaltungssatzung bezogen haben.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen, sodass die Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, jetzt direkt vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als Satzung beschlossen werden kann.

Der Beschluss wurde bereits vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 01.03.2021 auf der Grundlage der Beschlussvorlage Nr. 2019/135/2 vorbereitet.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Durch die Anpassung der Gestaltungssatzung wird das Dorfbild von Mardorf erhalten und an die zeitgemäßen Ansprüche angepasst. Die Stadt Neustadt a. Rbge. bleibt auf ihren Dörfern im Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiv.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine

So geht es weiter

Nach dem Beschluss des Rates wird die vereinfachte 2. Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1 öff - Abwägungstabelle Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung

Anlage 2 öff - Entwurf der Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung

Anlage 3 öff - Entwurf Begründung zur Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung